

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Piauerstübchen“ und „Allgemeine Winzer-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
„ (ohne Trägerlohn oder Postgebühr.) “
Inseratenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 15 Pf.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Estenne in Oestrich und Eltville.

Vertriebspreis No. 88

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

Nr. 88

Samstag, den 22. Juli 1916

67. Jahrgang

Erstes Blatt.

Die heutige Nummer umfasst 2 Blätter
(8 Seiten).

Hierzu illustriertes „Piauerstübchen“
Nummer 30.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und
Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 13. Juli 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung
des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche
Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (RWB. S. 463) bringe ich folgendes
zur öffentlichen Kenntnis:

I.

Der § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs
mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung
vom 10. Juni 1916 findet keine Anwendung auf solche Gewerbe-
treibende, die außer den Waren, die sie beim Gewerbebetrieb im
Umherziehen mit sich führen, kein Warenlager haben.

II.

In das Verzeichnis der Gegenstände nach der Bekanntmachung
vom 10. Juni 1916 (RWB. S. 463), auf welche die Vorschriften
der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-,
Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10.
Juni 1916 mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 keine An-
wendung finden, sind aufzunehmen:

20a) Alle Artikel der aus Wollstoff hergestellten Damen-
Sommerkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertigge-
stellt oder zugeschnitten waren.

20b) Mädchenkleider für das schulpflichtige Alter und Kinder-
kleider für das Alter bis zu 6 Jahren, sofern deren
Kleiderhandelspreis

für ein Kleid 15,— Mk.
für ein Kleid aus Wolle oder Seide 25,— Mk.
übersteigt.

25. Gummimäntel und gummierte Badeartikel. Der Gummie-
rung steht Erbsengummierung gleich.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung

betreffend anderweitige Regelung der Passpflicht.

Vom 21. Juni 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser,
König von Preußen usw.

verordnen auf Grund des Gesetzes über das Passwesen vom
12. Oktober 1867 (RWB. S. 33) im Namen des Reichs für das
Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsass-Lothringens, was folgt:

§ 1

Wer das Reichsgebiet verläßt oder wer aus dem Auslande in
das Reichsgebiet eintritt, ist verpflichtet, sich durch einen Pass
über seine Person auszuweisen.

Der Pass bedarf vor dem jedesmaligen Grenzübertritt des
Sichtvermerkes der zuständigen deutschen Behörde.

§ 2

Jeder Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, ist ver-
pflichtet, sich durch einen Pass über seine Person auszuweisen.

§ 3

Für besondere Fälle kann der Reichskanzler auch andere
amtliche Papiere (Bürgerjahre) als genügenden Ausweis für den
Grenzübertritt (§ 1 Abs. 1) oder den Aufenthalt im Reichsgebiet
(§ 2) allgemein zulassen oder Befreiung von dem Erfordernisse
des Sichtvermerkes (§ 1 Abs. 2) allgemein gewähren.

§ 4

Für Grenzbezirke, insbesondere für den kleinen Grenzverkehr,
sowie zum Verkehr auf bestimmten Wasserstraßen, können die
Militärbehörden (Oberkommandos, stellvertretenden General-
kommandos, Marine-Stationen-Kommandos) nach Benehmen mit
den zuständigen Landesbehörden gewissen Arten von Personen
den Grenzübertritt mit anderen Ausweisen als Pässen gestatten
oder Befreiung von dem Erfordernisse des Sichtvermerkes gewähren.

§ 5

Im Einzelfalle kann der Stellvertretende Generalstab der
Armee und der Admiralstab der Marine, sowie die für den Grenz-
übertritt zuständigen Militärbehörden Ausnahmen von den
Vorschriften des § 1 zulassen.

§ 6

Der Reichskanzler erläßt die zur Ausführung dieser Ver-
ordnung erforderlichen Anordnungen, insbesondere über Form
und Inhalt der Pässe und des Sichtvermerkes, über die Voraus-
setzungen für die Ausstellung der Pässe und des Sichtvermerkes,
sowie über das bei der Ausstellung des Sichtvermerkes zu
beobachtende Verfahren; er bestimmt, inwieweit von dem Er-
fordernisse des Sichtvermerkes (§ 1 Abs. 2) Befreiung
gewährt werden kann.

Soweit der Reichskanzler Ausführungsanordnungen nicht
erläßt, können solche Anordnungen von den Landeszentralbehörden
erlassen werden.

§ 7

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Grenz-
übertritt von und nach den besetzten Gebieten, die an das Reichs-
gebiet angrenzen, nur insoweit, als nicht besondere Anordnungen
der zuständigen Militärbehörden bestehen.

§ 8

Diese Verordnung (Passordnung) tritt mit dem 1. Aug.
1916 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung,
betreffend anderweitige Regelung der Passpflicht, vom 18. Dec. 1914
(RWB. S. 521) außer Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift
und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, 21. Juni 1916.

(Siegel.)

Wilhelm.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsanordnungen zu der Passordnung.

Vom 24. Juni 1916.

Auf Grund der mir im § 6 Abs. 1 der Passordnung vom
21. Juni 1916 (RWB. S. 509) erteilten Ermächtigung bestimme
ich hierdurch folgendes:

Ausstellung der Pässe.

Deutsche Pässe.

1. Die bisher erlassenen Vorschriften über die Zuständigkeit
der Behörden zur Ausstellung von deutschen Pässen bleiben in
Kraft.

2. Pässe sind in der Regel mit Geltung für die Dauer eines
Jahres, keinesfalls für eine längere Dauer auszustellen. Bei
Ausstellung eines neuen Passes ist der alte Pass einzuziehen.

3. Kinder unter 12 Jahren erhalten keinen Pass. Familien-
pässe werden künftig nicht mehr ausgestellt. Personen über 12
Jahre bedürfen eines selbständigen Passes. Früher ausgestellte
Familienpässe bleiben nur bis zum 30. Sept. 1916 gültig. Kinder
unter 12 Jahren, die die Grenze überschreiten, bedürfen eines
amtlichen Ausweises über Namen, Alter und Wohnort.

4. Für Pässe dürfen — abgesehen von Ministerialpässen —
nur die vom Bundesrat beschlossenen Muster verwendet werden.

5. Deutsche Pässe dürfen nur Personen ausgestellt werden,
deren Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat oder
deren unmittelbare Reichsangehörigkeit besteht. Die Staats-
angehörigkeit oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit ist in
dem Passe zu vermerken: war der Passinhaber früher staatenlos,
oder befaß er eine nicht deutsche Staatsangehörigkeit, so ist aus-
dies unter Angabe der fremden Staatsangehörigkeit und des
Zeitpunktes, zu dem er Deutscher geworden ist, zu vermerken.

6. Deutsche Pässe dürfen nicht ausgestellt werden:
a) wenn der Ausstellung gesetzliche Hindernisse entgegenstehen;
b) wenn der Verdacht besteht, daß der Pass in den Händen
des Inhabers eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit be-
deuten würde.

7. Deutsche Pässe müssen mit einer Personalbeschreibung
und mit einer Photographie des Passinhabers aus neuester Zeit,
mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie,
sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein,
daß der Passinhaber tatsächlich die durch die Photographie dar-
gestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.
Die Photographie ist auf den Pass aufzukleben und amtlich be-
rätigt zu bescheinigen, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der
Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes
angebracht ist.

Die amtliche Bescheinigung muß von der zuständigen deutschen
Behörde oder dem deutschen Verfassungskonsul oder Gesandten
ausgestellt sein.

Ausländische Pässe.

8. Ausländische Pässe müssen von der zuständigen Behörde
ausgestellt sein und die Staatsangehörigkeit — gegebenenfalls
auch die frühere Staatsangehörigkeit — des Passinhabers ein-
wandfrei ergeben.

Die für deutsche Pässe nach Ziffer 3 und nach 7 Abs. 1
geltenden Vorschriften finden auf ausländische Pässe entsprechende
Anwendung. Die amtliche Bescheinigung kann außer von der
zuständigen ausländischen Behörde oder einer der in Ziffer 7
Abs. 2 genannten deutschen Behörden vom Verfassungskonsul oder
Gesandten des Landes, dem der Passinhaber angehört, ausgestellt
werden. Im Ausland genügt auch die gerichtliche Bescheinigung.

Passersatz.

9. Soweit die Passbehörden ermächtigt werden, in besonderen
Fällen einen Personalausweis als Passersatz auszustellen (§ 3 der
Passordnung), hat die Ausstellung nach anstehendem Muster
zu erfolgen.

Die von den Militärbehörden bisher getroffenen oder
aufrecht erhaltenen Anordnungen, wonach für besondere Fälle auch
andere amtliche Papiere (Bürgerjahre) als genügender Ausweis für
den Grenzübertritt oder den Aufenthalt im Reichsgebiete zuge-
lassen sind, bleiben in Kraft mit der Wirkung, daß der Pass-
ersatz, soweit der Aufenthalt im Reichsgebiet in Frage kommt,
für das ganze Reichsgebiet Geltung hat.

Ausstellung der Sichtvermerke.

10. Für die Ausstellung der Sichtvermerke zuständig (Sicht-
vermerksbehörden) sind:

a) wenn der Pass zur Ausreise aus dem Reichsgebiete ver-
wendet werden soll, die von den Landeszentralbehörden be-
stimmten Verwaltungsbehörden, und zwar:

bei Passinhabern, die im Deutschen Reich einen Wohnsitz
oder dauernden Aufenthalt haben, die für den Wohn-
sitz oder Aufenthaltsort zuständige Verwaltungsbehörde;
bei Passinhabern, die im Deutschen Reich einen Wohn-
sitz oder dauernden Aufenthalt nicht haben, die für den
Ort zuständige Verwaltungsbehörde, von dem auch die
Ausreise angetreten werden soll;

b) wenn der Pass zur Einreise in das Reichsgebiet verwendet
werden soll, der deutsche Verfassungskonsul oder Gesandte, und
zwar:

bei Passinhabern, die im verbandeten oder neutralen Aus-
lande einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben,
der für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort zuständige
Konsul oder Gesandte;

bei Passinhabern, die im feindlichen Auslande einen Wohn-
sitz oder dauernden Aufenthalt haben, oder die ihre
Reise außerhalb Europas angetreten oder auf der Reise
ein feindliches oder vom Feinde besetztes Land berührt
haben, der Konsul oder Gesandte in dem Lande, von
dem aus der Grenzübertritt erfolgen soll;

bei Passinhabern, die im Auslande einen Wohnsitz oder
dauernden Aufenthalt nicht haben, der Konsul oder
Gesandte in dem Lande, von dem aus die Reise an-
getreten werden soll.

Ist für einen Passinhaber, der im Auslande seinen Wohnsitz
oder dauernden Aufenthalt hat, die Erlangung des Sichtver-
merkes von dem für seinen Wohnort zuständigen Konsul oder
Gesandten nach Lage der örtlichen Verhältnisse nicht möglich, so
kann der Sichtvermerk von dem Konsul oder Gesandten in dem
Lande ausgestellt werden, von dem aus die Reise angetreten
werden soll. Die Ausstellung ist erst zulässig, nachdem durch
Rückfrage bei dem zuständigen Konsul oder Gesandten, oder wenn
dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist, durch
geeignete Ermittlungen einwandfrei festgestellt worden ist, daß
alle Voraussetzungen für die Ausstellung des Sichtvermerkes er-
füllt sind.

11. Die Ausstellung der Sichtvermerke darf nur erfolgen,
wenn die Notwendigkeit der Reise, (Ein-, Aus- oder Durchreise)
ausreichend und einwandfrei dargetan ist und der Zweck der
Reise den öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft. Sie muß
jedenfalls verlagert werden:

- a) wenn der Reise gesetzliche Hindernisse entgegenstehen;
- b) wenn die Reise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit
bedeuten würde;
- c) wenn durch die Reise allgemeine wirtschaftliche Interessen
geschädigt würden;
- d) wenn der Verdacht besteht, daß eine Ausreise aus dem
Reichsgebiet in der Absicht vorgenommen werden soll, Ver-
mögen der Steuerpflicht zu entziehen.

12. Wehrpflichtigen darf für die Ausreise der Sichtvermerk
nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden,
in dessen Kontrolle sie stehen. Soweit für Wehrpflichtige eine
solche Kontrolle nicht besteht, ist die Zustimmung desjenigen Be-
zirkskommandos erforderlich, in dessen Bezirk die Wehrpflichtigen
ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

13. Ist zur Reise die besondere Erlaubnis einer Militärbe-
hörde erforderlich, so darf der Sichtvermerk nur ausgestellt werden,
wenn der Nachweis für die Erteilung der Erlaubnis durch Vor-
legung des militärischen Passierscheins beigebracht wird.

14. Für jeden Grenzübertritt ist ein besonderer Sichtvermerk
erforderlich.

Beim Vorliegen eines dringenden staatlichen, wirtschaftlichen
oder als betriebl. anzurechnenden anderen Bedürfnisses kann
der Sichtvermerk auch zur Rückreise oder zu mehrmaligem Grenz-
übertritt ausgestellt werden (Rückreise-, Dauerlichtvermerk). Der
Rückreise- und der Dauerlichtvermerk werden in der Regel nur zum
Überschreiten derselben Grenzübergangsstelle und nur dann aus-
gestellt, wenn die völlige Zuverlässigkeit (Unverderblichkeit) des
Passinhabers feststeht.

15. In dem Sichtvermerke müssen angegeben sein:

- a) wenn er zur Ausreise ausgestellt wird:
die deutsche Grenzübergangsstelle,
der Zeitraum, innerhalb dessen die Ausreise erfolgen muß,
das Reiseziel,
der Reisezweck,
die Dauer des Aufenthaltes im Auslande;
- b) wenn er zur Einreise ausgestellt wird:
die deutsche Grenzübergangsstelle,
der Zeitraum, innerhalb dessen die Einreise erfolgen muß,
das Reiseziel unter Hervorhebung der im Inlande zu be-
suchenden Orte oder Verhältnisse,
der Reisezweck,
die Dauer des Aufenthaltes im Inlande,
und sofern der Passinhaber keinen Wohnsitz oder dauernden
Aufenthalt im Inlande hat, in der Regel mindestens
zwei Deutsche oder zwei deutsche Firmen, die im In-
lande aufgeführt werden sollen;
- c) wenn der Sichtvermerk zur Durchreise ausgestellt wird:
die deutsche Grenzübergangsstelle,
die deutsche Grenzübergangsstelle,
der Zeitraum, innerhalb dessen die Durchreise erfolgen muß,
der für die Durchreise durch das Inlande zu wählende
Reiseweg,
die für die Durchreise zur Verfügung stehende Zeit,
das Reiseziel,
der Reisezweck;
- d) wenn der Sichtvermerk für Hin- und Rückreise oder zu
mehrmaligem Grenzübertritt ausgestellt wird (Rückreise-,
Dauerlichtvermerk):
die deutsche Grenzübergangsstelle oder Grenzübergangsstelle,
das Reiseziel,
der Zeitpunkt, in dem die Gültigkeit des Sichtvermerkes
erlischt,
im Rückreise- und Dauerlichtvermerk außerdem:
der Reisezweck.

16. Der Antrag auf Ausstellung des Sichtvermerkes ist bei
der zuständigen Behörde anzubringen.
Mit dem Antrag hat der Passinhaber vorzulegen:

- a) einen gültigen Pass;
- b) Nachweise, die den Zweck und die Notwendigkeit der
Reise in ausreichender Weise ergeben;
- c) nicht aufgezogene Photographien, die der Photographie im
Passe entsprechen müssen, und zwar mindestens 3, bei
einem Durchreise-, Rückreise- oder Dauerlichtvermerk
mindestens 4, bei ausnahmsweiser Zulassung von mehr
als einer Grenzübergangsstelle so viel mehr Abzüge als
Grenzübergangsstellen über die eine Stelle hinaus zuge-
billigt werden sollen.

Besondere Bestimmungen

für Befragungen der zwischen deutschen Seehäfen und
dem Ausland verkehrenden Kauffahrteischiffe.

(Schiffsführer — Kapitäne — Schiffsoffiziere, Schiffsleute sowie
die übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen.)

17. Zur Ausstellung der Sichtvermerke für die Schiffsbe-
fragung (Seeschiffersichtvermerk) sind zuständig:

- a) wenn der Pass zur Ausreise aus einem deutschen Hafen
an Bord eines Schiffes verwendet werden soll, die Sicht-
vermerksbehörde, des Hafenorts, von dem aus der Pass-
inhaber die Fahrt antritt, oder falls am Hafenort eine
solche ihren Sitz nicht hat, die für den Hafenort zuständige
Ortspolizeibehörde;

b) wenn der Paff zur Einreise in einen deutschen Hafen an Bord eines Schiffes verwendet werden soll, neben dem sonst zuständigen Verurteilten oder Gefangenen (Ziffer 10b) der deutsche Verurteilte oder Gefangene in dem Lande, von dem aus der Paffinhaber die Fahrt antritt; einer Rückfrage bei dem sonst zuständigen Konsul oder Gefangenen gemäß Ziffer 10b Abs. 2 bedarf es nicht.

18. Die Notwendigkeit der Reise gilt als dargetan, wenn die dienstliche Stellung als Schiffsführer oder Schiffsoffizier oder die Ausübung eines Berufs oder einer Tätigkeit in dem Lande, von dem aus der Paffinhaber die Fahrt antritt; einer Rückfrage bei dem sonst zuständigen Konsul oder Gefangenen gemäß Ziffer 10b Abs. 2 bedarf es nicht.

19. Der Seeschiffersichtvermerk wird als Rückreise- oder Dauerseeschiffersichtvermerk ausgestellt, wenn sich ein Bedürfnis hierfür aus der dienstlichen Stellung des Paffinhabers auf dem Schiff oder aus dem Inhalt des Reisevertrags (Reisevertrag) ergibt. Die Geltungsdauer des Seeschiffersichtvermerks ist dem Bedürfnis entsprechend zu bemessen. Der Seeschiffersichtvermerk erlischt vor Ablauf seiner Geltungsdauer, wenn der Paffinhaber aufhört, der Besatzung des im Vermerk bezeichneten Schiffes anzugehören.

20. Im Falle der Ausreise aus einem deutschen Hafen kann in einem Rückreisevermerk für die Rückkehr ein anderer deutscher Hafen als der Ausreisehafen angegeben werden. In einem Dauerseeschiffersichtvermerk können mehrere deutsche Häfen als Ausreise- oder Einreisehäfen zugelassen werden.

21. Die örtliche Geltung der Seeschiffersichtvermerke ist auf die darin aufgeführten deutschen Hafenorte beschränkt. Zum Aufsuchen anderer Hafenorte oder zur Vornahme einer Reise in das Reichsgebiet (Binnenreise) berechtigt dieser Seeschiffersichtvermerk nicht.

22. Im Seeschiffersichtvermerk müssen angegeben sein: Der Name des Schiffes, auf dem der Paffinhaber fährt, seine dienstliche Stellung auf dem Schiff, seine Nummer in der Musterrolle, sowie die deutschen Häfen, die er besuchen darf.

23. Mit dem Antrage auf Ausstellung des Seeschiffersichtvermerkes sind außer dem Paffe des Antragstellers und den gemäß Ziffer 18, 19 erforderlichen Nachweisen so viele nicht ausgelegene Photographien des Paffinhabers vorzulegen, wie Hafenorte im Seeschiffersichtvermerk angegeben werden sollen, und mindestens eine weitere ebensolche Photographie.

24. Trägt der deutsche Verurteilte oder Gefangene Bedenken, dem Paffinhaber einen Rückreise- oder Dauerseeschiffersichtvermerk auszustellen, so kann er für die Reise nach dem deutschen Einreisehafen einen einfachen Seeschiffersichtvermerk ausstellen, der nur für diesen Hafen gilt. Ueber die Ausstellung des Seeschiffersichtvermerks für die Rückreise oder eines Dauerseeschiffersichtvermerks befindet sich alsdann die zuständige inländische Dienststelle.

25. Will der Paffinhaber von dem Einreisehafen aus eine Binnenreise antreten (Ziffer 21 Satz 2), so gilt die Annahme, daß er mit dem Verlassen des Hafenortes die deutsche Grenze überschreitet.

Will der Paffinhaber die Binnenreise unternehmen, um im Binnenlande zu verbleiben, so bedarf er eines Einreisevermerks nach den allgemeinen Bestimmungen (Ziffer 10ff). Der Seeschiffersichtvermerk wird jedoch in diesem Falle von der Seeschiffersichtvermerksbehörde des Hafenortes ausgestellt; hat die Seeschiffersichtvermerksbehörde ihren Sitz nicht am Hafenorte, so ist für die Reise zu dieser Behörde eine schriftliche Erlaubnis der für den Hafenort zuständigen Ortspolizeibehörde einzuholen; in der Erlaubnis ist der Reisezweck anzugeben. Mit der Ausstellung des Einreisevermerkes verliert der Seeschiffersichtvermerk seine Gültigkeit.

Will der Paffinhaber die Binnenreise nur für eine im voraus bestimmte Zeit unternehmen, um nach deren Ablauf die Seefahrt auf demselben Schiffe fortzusetzen, so kann, falls die Notwendigkeit der Binnenreise ausreichend begründet wird und Bedenken nicht bestehen, die für den Einreisehafen zuständige Ortspolizeibehörde diese Binnenreise genehmigen. Die Genehmigung ist unter Angabe des Zweckes, des Zieles und der Dauer der Binnenreise von der Ortspolizeibehörde im Paffe zu vermerken. Der Genehmigungsertrag ist nach den allgemeinen Vorschriften sonst erforderlichen Rückreisevermerk. Kehrt der Paffinhaber nicht rechtzeitig nach dem Hafenorte zur Fortsetzung der Seefahrt zurück oder beachtet er die ihm bei Erteilung der Genehmigung auferlegten Verpflichtungen nicht, so wird der Seeschiffersichtvermerk ungültig.

Berlin, den 24. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Geiselerich.

Anordnung zur Regelung des Verkehrs mit Frühkartoffeln.

Auf Grund der § 12 und 23 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 26. Sept. 1915 wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten für den Rheingaukreis folgendes angeordnet:

1. Frühkartoffeln im Sinne dieser Anordnung sind alle diejenigen Kartoffeln, die vor dem 15. August d. J. geerntet werden.

2. Die Erzeuger von Frühkartoffeln im Rheingaukreis sind verpflichtet, alle Frühkartoffeln an den Kreislandwirtschaftlichen Verband des Rheingaukreises zu verkaufen, auf die sie nicht zur Verwendung in der eigenen Wirtschaft Anspruch haben. Vergleichende Bekanntmachungen vom 31. März und 19. Juni d. J. (R.G.B. S. 223/332). Jede Veräußerung von Frühkartoffeln, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind, ist verboten.

3. Der Handel mit Frühkartoffeln im Rheingaukreis — abgesehen von dem Weiterverkauf der von dem Kreislandwirtschaftlichen Verband des Rheingaukreises durch die Gemeinden — ist nur mit Genehmigung des Kreislandwirtschaftlichen Verbandes gestattet.

4. Auf Verlangen des Kreislandwirtschaftlichen Verbandes haben die Erzeuger die Ernte ihrer Frühkartoffeln innerhalb einer angemessenen Frist auszuführen. Sie haben ferner innerhalb 6 Tagen nach Veröffentlichung dieser Anordnung die Größe der mit Frühkartoffeln bestellten Fläche, den mutmaßlichen Ertrag und die als Speise- und Saatkartoffeln für die eigene Wirtschaft beanpruchte Menge der Gemeindebehörde ihres Wohnorts anzuzeigen. Die Erzeuger sind verpflichtet, die Anfuhr der Frühkartoffeln nach der nächsten Bahnstation oder einem gleich weit entfernten anderen Orte unentgeltlich auszuführen.

5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Rüdesheim a. Rh., den 21. Juli 1916.

Der Kreislandwirtschaftliche Verband.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Betr. Verteilung von Bodenleder an die Schuhmachereibetriebe.

Infolge der Neuorganisation der Lederindustrie übernimmt die „Reichslederhandels-Gesellschaft“ das für die Bodenbelieferung verantwortliche Geschäft. Innerhalb des letzteren erfolgt die Unterverteilung durch die von der Handwerkskammer gebildete **Bezirkskommission** auf die Lederhandlungen und Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften des Bezirks.

Diese Bezirkskommission handelt namens und im Auftrage der Reichslederhandels-Gesellschaft. Zunächst stellt sie für jeden selbständigen Schuhmacher des Kammerbezirks die „Lederkarte“ aus. Auf diese Lederkarte muß u. a. die Anzahl der 3. J. beschäftigten Arbeitskräfte eingetragen sein. In Betrieben, welche 3 Arbeitskräfte (Gesellen, Lehrlinge) und weniger beschäftigen, wird der Meister als Arbeitskraft hinzugerechnet. Die Lederkarten sind nur für den Inhaber gültig und nicht übertragbar.

Mit der Lederkarte geht der Schuhmacher zu einem Lederhändler, oder einer Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaft, von denen er Bodenleder beziehen will, und läßt sich in die **Kundenliste** eintragen. Wo er eingetragen ist, hat er dann in Zukunft sein Bodenleder zu beziehen.

Die Lederhandlung oder Rohstoffgenossenschaft hat in die Kundenliste den Namen des Inhabers der Lederkarte, die Anzahl der von diesem beschäftigten Arbeitskräfte einzutragen und die Lederkarte vor Rückgabe mit Firmenstempel und Datum zu versehen, sowie alsdann 2 Abschriften der Kundenliste der Bezirkskommission einzureichen.

Die Menge des auf jeden Betrieb fallenden Bodenleders wird durch die Lederkontrollstelle zu Berlin festgesetzt und durch die Bezirkskommission den Lederhandlungen und Rohstoffgenossenschaften bekannt gegeben.

Die Abgabe des Leders an die Lederhandlungen und Rohstoffgenossenschaften erfolgt nur gegen **Vorauszahlung in bar**. Erfolgt diese nicht innerhalb 8 Tagen, so kann der Ausschuß von der Verteilung und die Ueberweisung des Anteils und der eingeschriebenen Kunden an einen anderen Lederhändler oder eine andere Rohstoffgenossenschaft erfolgen.

Um die Lederkarten ausstellen und die Verteilung beschleunigen zu können, ist es nötig, daß jeder **Schuhmachereibetrieb** sofort und spätestens bis zum 28. Juli cr. der Handwerkskammer zu Wiesbaden, etwa durch Postkarte, folgendes mitteilt:

- a) Vor- und Zuname des Betriebsinhabers,
- b) Wohnort mit Straße und Hausnummer,
- c) Anzahl und Art der 3. J. beschäftigten Arbeitskräfte.

Wer dies nicht pünktlich und gewissenhaft ausführt, kann bei der Verteilung nicht berücksichtigt werden.

Wer einer Zählung, Vereinigung oder einem Gewerbeverein angehört, soll diese Mitteilung durch deren Vorstand hierher gelangen lassen. Letztere nehmen diese Mitteilungen auch von Nichtmitgliedern entgegen.

Wiesbaden, den 17. Juli 1916.

Die Handwerkskammer.

Anmeldungen können auch auf den Bürgermeistereien erfolgen und sind von diesen gesammelt bis zum 26. d. Mts. an uns einzureichen.

Rüdesheim a. Rh., den 19. Juli 1916.

Der Kreislandwirtschaftl.

J. Nr. St. 1285.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit der Anzeige betreffs der öffentlichen Auslegung der Gemeindefeuerliste noch im Rückstande sind, ersuche ich, solche unumverzüglich innerhalb 8 Tagen einzulenden.

— Verfügung vom 9. Mai 1916. J. Nr. 850 —

Rüdesheim a. Rh., den 20. Juli 1916.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Rheingaukreises:
Wagner.

Bekanntmachung

betreffend Ankauf von Schafen zu Schlachtzwecken.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 12. April 1916, betreffend Preise für Schafe, geben wir bekannt, daß unsere Mitglieder beim Ankauf von Schafen zu Schlachtzwecken vom 16. Juli 1916 ab keine höheren Preise als folgende Vertragspreise ab Stall und Standort für den Jentner Lebendgewicht bewilligen dürfen:

1. vollfleischige Lämmer und Lammböcke ohne breite Bahnen 120 M.
2. vollfleischige Hammel mit nicht mehr als 4 breiten Bahnen und vollfleischige Schafe mit nicht mehr als 2 breiten Bahnen 110 "
3. gut genährtes älteres Schafvieh 100 "
4. gering genährtes Schafvieh jeden Alters, auch Zuchtböcke 90 "
5. minderwertiges abgemagertes Schafvieh jeden Alters, jedoch nicht über 65 "

Die Feststellung des Lebendgewichtes erfolgt unter Abzug von 5%.

Frankfurt a. M., den 14. Juli 1916.

Verhandlungsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.
Der Vorstand.

Der Weltkrieg.

Ämtlicher deutscher Heeresbericht.

Die gewaltigen Massenanstürme der Engländer und Franzosen erreichen außer unbedeutenden Verschiebungen des Geländebesitzes nichts. Immer wieder brechen die Sturmfronten vor unseren Linien zusammen. Das ist ein Beweis für die unerhörte Zähigkeit, für die glänzende Tapferkeit, die dort wie überall unsere Truppen entwickeln. Kam hat der ganze Krieg eine glänzendere Waffentat geleistet. Das deutsche Volk, das mit atemloser Spannung das blutige Ringen an der Somme verfolgt, ist mit dankbarem Herzen bei seinen kämpfenden Söhnen.

Gelichterter feindlicher Massenansturm.

Großes Hauptquartier, 21. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Der gestern gemeldete englische Angriff in der Gegend von Fromelle am 19. Juli ist, wie sich herausgestellt hat, von zwei starken Divisionen geführt worden. Die bayerische Division, auf deren Frontabschnitt er fiel, zählte mehr als 2000 Leichen des Feindes im Vorgelände und hat bisher 481 Gefangene, darunter 10 Offiziere sowie 16 Maschinengewehre abgeliefert.

Auf beiden Ufern der Somme hielten die Feinde gestern, wie erwartet wurde, zu einem Hauptschlage aus; er ist gescheitert. Die Angriffe wurden nach kräftiger Vorbereitung auf einer Front von nahezu 40 Kilometer von südlich Poireres bis westlich Vermandovillers in zahlreichen Wellen angelegt. Mehr als 17 Divisionen mit über 200 000 Mann nahmen daran teil. Das künftige Ergebnis für

den Gegner ist, daß die erste Linie einer deutschen Division in etwa drei Kilometer Breite südlich von Hardecourt aus dem vordersten in den 500 Meter dahinter liegenden nächsten Graben gedrückt wurde, und daß feindliche Abteilungen in das vorspringende Wäldchen nordwestlich von Vermandovillers eindrangen. Auf der gesamten übrigen Front zerschellten die wütenden Anläufe an der todesmühen Nüchternheit unserer Truppen unter außerordentlichen Verlusten für die Feinde.

Auch der im Grabenrieg überraschende Einfall englischer Reiterei zu Pferde konnte daran natürlich nichts ändern. Es sind bisher 17 Offiziere und rund 1200 Mann gefangenengenommen worden. Von der übrigen Front sind Ergebnisse von besonderer Bedeutung nicht zu berichten. Die Artillerie- und Minenwerftätigkeit war südlich des Kanals von La Bassée und nordwestlich von Lens, sowie in den Argonnen und beiderseits der Maas zeitweise gesteigert. Nördlich von Verdun (Wiesnegebiet) gingen kleine französische Abteilungen nach ergebnisloser Sprengung vor und wurden abgewiesen; der Feind wurde von uns befehrt.

Ein im Luftkampf abgeschossenes feindliches Flugzeug liegt zertrümmert südlich von Poireres. Ein anderes ist nordöstlich von Vapaume in unsere Hand gefallen.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg. Südlich von Riga raffte sich der Feind zu einem schwächlichen Angriffsvorstoß auf, der im Reime erstickte. Russische Versuche, beiderseits von Friedland über die Düna zu gehen, wurden verhindert. Nördlich von Dwinit hat eine kleine Abteilung das Bestreben erreicht. Nordöstlich von Smorgon sind vorgeschobene Feldwachen überlegenen feindlichen auszuweichen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern. Die Lage ist unverändert.

Heeresgruppe des Generals v. Linington. Nachdem zwischen Werben und Rorlow russische Angriffe zum Stehen gebracht waren, wurde der nach Werben vorspringende Bogen vor erwarteten umfassenden Angriffen zurückgenommen.

Armee des Generals Grafen v. Bothmer. Abgesehen von kleinen Vorfeldkämpfen keine Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Von englisch-französischer Seite werden in leicht zu durchschauender Absicht die merkwürdigsten Fabeln über deutsche Verluste im Somme-Gebiet zu verbreiten gesucht. So wird von Poldhu in alle Welt gesandt: Aus einem gefundenen Schriftstück ginge hervor, daß ein Bataillon des 119. Reserve-Regiments von seinem Bestande von 1100 Mann 960 verlor, während zwei andere Bataillone desselben Regiments mehr als die Hälfte ihres effektiven Bestandes einbüßten. Zur Kennzeichnung solcher Ausstreunungen und zur Verhütung der schädlichen Heimat des Regiments wird bemerkt, daß keine Gesamtverluste in den letzten Wochen bis gestern glücklicherweise wenig über 500 Mann, also ein Viertel der englischen Angabe betragen, so befragenswert auch dies an sich schon ist.

Oberste Heeresleitung. Ämtlich durch das A.L.B.

Militärische Lage am 21. Juli.

Die Engländer mühen sich mit vergeblichen Angriffen ab und gewinnen nicht erhebliches dabei, erleiden aber ungeheure Verluste. So griffen sie gestern westlich von Lille auf breiter Front heftig an. Wo es ihnen gelang, in unsere vorderen Linien einzudringen, wurden sie wieder hinausgeworfen. Ungefähr 500 Gefangene ließen sie in der Hand der Unseren, außerdem bedeckten mehrere Tausend englische Tote das Kampffeld. Im Westschiffgebiet an der Somme haben die vereinigten Engländer und Franzosen seit dem 1. Juli zum ersten Male wieder nach ausgiebiger hunderntlanger Artillerie-Vorbereitung einen einheitlich geführten, großen und schweren Angriff ausgeführt. Auf der gesamten Front von Bagzin, nördlich Albert und Soyecourt, südwestlich Veronne, setzte der Feind den ganzen gestrigen Tag über immer neue Kräfte ein. Der Erfolg war, wenn man die aufgewandte Munition und die außerordentlich gewaltigen ins Feuer geführten Waffen betrachtet, äußerst geringfügig. In einer kleinen Stelle, nördlich von Hardecourt, südlich Longueval, drang der Feind in unseren Graben ein. Ferner mußten zwischen Montrepos und Monacu-Ferne unsere Truppen aus den vollständig zerstörten Gräben der ersten Linie in die zweite Linie zurückgelegt werden. Südlich der Somme machten die Franzosen geringe Fortschritte in der Gegend von Barleux, indem sie nach 10maligem Angriff den Sternwald nahmen und dort unsere Linie ein wenig zurückdrückten. Das Artilleriefeuer dauerte die ganze Nacht über an. Wir haben eine Anzahl Offiziere und etwa 1200 Franzosen und Engländer gefangennehmen können. Das ist um so bemerkenswerter, als diese Gefangenen einem stürmenden vorgehenden Gegner abgenommen wurden. Im übrigen ist die Lage im Westen völlig unverändert. Bei der mit so ungeheurem Kraftaufwand vorbereiteten Offensive der Gegner kann die Abweisung aller Angriffe nur als ein großer und bedeutender Erfolg auf unserer Seite bezeichnet werden.

Vergeltung für den französischen Fliegerkrieg gegen Wehrlose.

(Ämtlich.) Großes Hauptquartier, 20. Juli.

In der Nacht vom 17. zum 18. Juli hat ein erneuter französischer Fliegerangriff auf eine offene deutsche Stadt stattgefunden. Das Ziel war die kleine Schwarzwald-Ortschaft Kandern, in der eine Frau mit ihren vier Kindern getötet wurde. Nach heutigen ergänzenden Nachrichten sind auch die Schwarzwald-Ortschaften Holz und Wappach angegriffen worden. In beiden Orten entstand aber nur unbedeutender Sachschaden. Die drei Ortschaften liegen, wie alle jenseits des Rheines von unseren Gegnern gewählten Ziele, außerhalb des Operationsgebietes und sind ohne jede militärische Bedeutung. Deutsche Luftangriffe sind bisher nur gegen Festungen oder gegen Anlagen in Ortschaften gerichtet worden, die innerhalb des Operationsgebietes als Bahnknotenpunkte, Truppenlager oder Verladestationen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Operationen stehen. Alle im französischen Fliegerangriff vom 18. Juni nachmittags genannten Ortschaften: Bethune, Amiens, Hazebrouck, Bar-le-Duc, Evreux, Fismes, St. Die, Gerardmer, Lunville, Baccarat und Raon l'Etape, entsprechen diesen Voraussetzungen. Der erneute französische Angriff gegen die militärisch bedeutungslosen kleinen Schwarzwald-Ortschaften zeigt wie die Angriffe auf Freiburg und Karlsruhe die Absicht, Luftangriffe nicht gegen militärische Anlagen oder Truppen, sondern gegen die friedliche, wehrlose Bevölkerung des Hinterlandes zu richten.

Die Veruche der französischen Heeresleitung, dies als Vergeltungsmahregeln zu rechtfertigen, sind nicht haltbar. Vielmehr werden wir gezwungen sein, auch bisher in Bombenangriffen noch nicht eingelesenen starken Kampfschwader für diesen Zweck zu verwenden.